

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom, mit der ein Schongebiet zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Schöckl Alpenquell und der Gemeinden Naas, Mortantsch, Thannhausen und der Stadtgemeinde Weiz bestimmt wird

Auf Grund des § 34 Abs. 2 WRG 1959, BGBl. Nr. 215, i.d.F. BGBl. I Nr. 123/2006, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Schöckl Alpenquell und der Gemeinden Naas, Mortantsch, Thannhausen und der Stadtgemeinde Weiz wird ein Schongebiet bestimmt.

§ 2

Schongebietsgrenzen

Die Grenze des Schongebietes verläuft ausgehend von Kote 495 bei der Brücke über den Weizbach nordwestlich des Ortszentrums von Weiz und führt auf den Sturmbergweg Süd kurz nach Nordosten bis zur Kreuzung mit dem Mühlweg II und folgt diesem und danach der Dr. Karl-Widdmann-Straße I nach Südosten bis zur Kote 483. Dort wechselt die Grenze leicht nach links auf den Landschaweg I. Bei der Kreuzung mit dem Hueberweg I wendet sie sich zunächst nach Nordosten, dann Südosten, ehe sie der Schlossgasse nach Norden folgt. Nach einer leichten Rechtskurve mündet der Grenzverlauf sodann in den Schlossgrabenweg bis zu dessen Ende. Dort wendet er sich nach Süden und verläuft nun auf der Poniglstraße bis zur Kreuzung mit der Teichstraße, der er nun nach Nordosten folgt. Bei der Kreuzung mit dem Büchlweg folgt er diesem zunächst nach Nordosten, dann nach Südosten, bis dieser in die Bürgergasse – Sonnenstraße übergeht. Am Ende der Bürgergasse – Sonnenstraße biegt die Grenze links ab und folgt nun der Hangstraße nach Nordosten bis zur Eisenbahnbrücke. Ab hier folgt die Grenze etwa 4 km entlang der Eisenbahntrasse in mehreren Schlingen nach Nordosten bis nach Hart-Puch, wo sie auf den Hart-Gschnaid-Weg nach Nordwesten wechselt. Dem Hart- Gschnaid-Weg entlang führt die Grenze nun nach Nordnordwest. Nach einer scharfen Links- kurve wechselt die Grenze auf einen unbenannten Weg nach Nordwesten und dann nach Osten und kreuzt dort ein unbenanntes Gerinne. Diesem entlang führt der Grenzverlauf nach Nordwesten bis zum Edelschachenweg, dem er sodann nach Südosten, dann nach Nordnordwesten folgt. Hier wechselt er bei einem Wegkreuz nach Nordwesten auf den Steinbauerweg und nach etwa 1800 m auf den Derlerweg, der in einigen Kurven zum „Harlbirtl“ führt. Dort mündet der Derlerweg in einen unbenannten Weg. Diesem folgt die Grenze zunächst nach Westen, Norden, Südwesten, Norden, Nordosten, Westen, Südwesten, Nordwesten, und führt wenig nördlich vom Zetz (1274 m) weiter nach Eibisberg, wo sie auf den Weg „Schönes Kreuz“ mündet. Der Verlängerung dieses Weges folgt sie westwärts bis zu einem namenlosen Gerinne. Entlang dieses Gerinnes führt die Grenze nach Südwesten, bis sie auf den Hinterleitenweg trifft, und diesem entlang nach Süden bis zum Eibisbergweg folgt. Dem Eibisbergweg entlang verläuft sodann die Grenze nach Westen, Nordwesten, Südwesten, und ab der Kreuzung mit dem Greithweg diesem entlang nach Osten, bis er ein namenloses Gerinne quert. Entlang dieses Gerinnes führt die Grenze nach Südwesten bis in den Talgraben und den Talgrabenbach entlang bis zur Kote 621 an der Kreuzung der L 353 Heilbrunnerstraße mit der B 64 Rechbergstraße am nördlichen Ausgang der Weizklamm. Ab hier führt die Grenze der B 64 Rechbergstraße entlang etwa 300 m nach Nordwesten und biegt sodann links in einen unbenannten Weg nach Südwesten ab. Nach der Kreuzung mit dem Weizebenweg verläuft die Grenze nach Westen und biegt nach etwa 300 m links in den Haufenreithweg ein. Diesem entlang führt der Grenzverlauf nun nach Südwesten, dann Westen, bis der Weg beim Raabweg endet. Nun wendet sich der Grenzverlauf nach Süden und folgt dem Raabweg bis nach Arzberg, wo er auf die Raab trifft. Ab hier bildet die Raab die Südwestgrenze bis kurz vor Kote 520. Hier biegt die Grenze links ab und folgt einem unbenannten Gerinne nach Nordosten bis nach Grillbichl, wo das Gerinne auf den Knappweg I trifft. Diesem folgt sie wenige Meter nach Süden und wechselt dann nach Osten in den Mortantschdorfweg, der in den Katerlochweg mündet. Diesem entlang verläuft die Grenze nun nach Südosten durch Leska bis kurz vor Göttelsberg, wo sie links in den Auweg abbiegt. Bei der Kirche von Zattach geht dieser in den Zattachweg über. Diesem folgt die Grenze weiter nach Nordosten, Südosten, bis zum Ende der Waldgasse. Dort wendet sie sich nach Nordwesten und folgt dem Sturmbergweg I und den

Schlossweg – Pichlerweg, bis dieser in die B 64 Rechbergstraße mündet. Dieser Straße entlang verläuft die Grenze nun nach Nordwesten bis zur Kote 495, dem Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

§ 3

Abgrenzung zu Weg- und Gewässerflächen

Soweit in § 2 Straßen, Wege, Brücken und Wasserläufe als Grenzen angeführt sind, liegen die zugehörigen Flächen außerhalb des Schongebietes.

§ 4

Unzulässige Maßnahmen und Tätigkeiten sowie Maßnahmen, die nur auf bestimmte Weise zulässig sind

Im gesamten Schongebiet sind folgende Maßnahmen und Tätigkeiten unzulässig bzw. nur in bestimmter Weise zulässig, soweit sie bisher wasserrechtlich nicht bewilligt wurden:

1. Die Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost, ausgenommen Komposte, die aus Biokompostanlagen stammen.
2. Das Abstellen und die Ablagerung von Kraftfahrzeugen, die nicht mehr zum Verkehr zugelassen oder die verkehrsuntüchtig sind sowie die Ablagerung von Teilen von Kraftfahrzeugen, sofern hierdurch eine Gewässerverunreinigung eintreten kann.
3. Die Errichtung und der Betrieb von Abfalldeponien.
4. Die Errichtung und Erweiterung (Gewinnungsberechtigung) von Bergbaubetrieben, Steinbrüchen und sonstigen Materialgewinnungen; ausgenommen von diesem Verbot sind Anpassungen an den Stand der Technik bei bestehenden Anlagen.
5. Die Errichtung von Kompostieranlagen aller Art; ausgenommen sind Kompostanlagen in Form der Einzelkompostierung.
6. Die Verwendung von biologisch schwer abbaubaren Schmierstoffen zum Betrieb von Motorkettensägen.
7. Die Fischhaltung mit Fütterung in offen gelegten Grundwasserflächen. Ausgenommen ist die Fischhaltung auf Naturnahrungsbasis sowie wasserrechtlich hierfür bisher bewilligte Folgenutzungen.
8. Die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung der Erdwärme in Form von Tiefensonden.
9. Die Errichtung von Anlagen zur punktuellen Versickerung von Niederschlagswässern, die auf Straßen und sonstigen Verkehrsflächen anfallen.
10. Versickerungen von häuslichen und/oder betrieblichen Abwässern, soweit sie bisher nicht wasserrechtlich bewilligt sind.

§ 5

Bewilligungspflichtige Maßnahmen und Tätigkeiten

Im gesamten Schongebiet bedürfen folgende Maßnahmen neben einer allenfalls sonst erforderlichen Genehmigung vor ihrer Durchführung einer wasserrechtlichen Bewilligung, sofern diese nicht ohnehin der Bewilligungspflicht nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.G.F. unterliegen und sofern sie nicht gemäß § 4 unzulässig sind:

1. Die Errichtung und Erweiterung von Ölfeuerungsanlagen.
2. Die Durchführung von Grabungen und Bohrungen über eine Tiefe von 3 m.
3. Die Errichtung von Anlagen zur Sammlung und Lagerung von Festmist, Gülle und Jauche sowie von häuslichen und sonstigen Abwässern.
4. Die Errichtung von Gärfuttersilos sowie behelfsmäßigen Gärfuttereinrichtungen, auch für die Wildfütterung.
5. Rodungen (Verwendung des Waldbodens zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur) im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2005.
6. Kahlhiebe im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2005, der für sich allein oder mit Hinzurechnung einer unmittelbar angrenzenden schon kahl gelegten und noch nicht aufgeforsteten Fläche mit einer größeren Fläche als 0,50 ha beabsichtigt ist.
7. Die Errichtung und Änderung von Straßen, Wegen und land- und forstwirtschaftlichen Bringungsanlagen im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2005.

8. Die Errichtung und Erweiterung von Campingplätzen, Golfplätzen, Parkplätzen und ähnlichen Anlagen.
9. Die Durchführung von Schürfungen.
10. Die Errichtung und der Betrieb von Abfallbehandlungs- und Abfallumschlaganlagen sowie Abfallzwischenlagern.
11. Die Errichtung und Erweiterung oder Änderung von gewerblichen, industriellen oder sonstigen Anlagen, deren Errichtung selbst, deren Tätigkeitsbereich oder deren Abwasseranfall wegen seiner Menge oder Beschaffenheit das Grundwasser und/oder Oberflächenwasser zu beeinträchtigen vermag. Ausgenommen sind Anpassungen an den Stand der Technik von bestehenden Anlagen.
12. Die Lagerung, Leitung oder der Umschlag wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 31a WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.F. BGBl. I Nr. 123/2006, bzw. der ÖVGW W 72, die Errichtung oder Erweiterung von Tankstellen (auch Hof- und Betriebstankanlagen), Altmetallverwertungsanlagen, Bitumenmischanlagen, die Ablagerung von Teer und Kohle im Freien. Ausgenommen von diesem Verbot ist die Lagerung von Mineralölen und Mineralölprodukten bis 500 l in höchstens 200 l fassenden verschließbaren Kunststoff- oder Stahlbehältern oder Kanistern, wenn die Lagerung so erfolgt, dass bei Ausfließen des Produktes ein Einsickern in den Boden ausgeschlossen ist (2-Barrieren-Sicherung). Weiters ist die Verwendung der eingangs erwähnten Stoffe in kleinen Mengen zur Deckung des laufenden Bedarfs vom Verbot ausgenommen.
13. Die Errichtung von Forstgärten und Wildgattern im Sinne des Jagdgesetzes 1986, LGBL. Nr. 23/1986 i.d.F. LGBL. Nr. 56/2006.
14. Die Errichtung und Erweiterung von Teichanlagen für die Fischhaltung.
15. Die Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen.

§ 6

Verständigungspflichten bei Wassergefährdung

Das Ausfließen von chemisch oder biologisch nicht oder schwer abbaubaren Stoffen, wie insbesondere von Mineralölen, Pflanzenschutzmitteln, von wassergefährdenden Stoffen sowie von radioaktiven Stoffen innerhalb des gesamten Schongebietes ist unverzüglich vom Verursacher sowie vom Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer betroffener Grundstücke der Wasserrechtsbehörde und dem nächst gelegenen Wasserversorgungsunternehmen anzuzeigen. Dasselbe gilt für das Ausfließen von Gülle bzw. Jauche.

§ 7

Kartographische Ausweisung des Schongebietes

- (1) Die Begrenzung des in § 2 umschriebenen Schongebietes ist in der einen Bestandteil der Verordnung bildenden Anlage dargestellt.
- (2) Alle in § 2 angeführten Ortsangaben beziehen sich auf die Österreichkarte 1:50000.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat: